

**Verlängerung des Erlasses e23-01-01
Rückführungen in den Iran
Abschiebestopp gem. § 60a Abs. 1 AufenthG**

Aufgrund der weiterhin von Unruhen geprägten völkerrechtlichen und humanitären Lage im Iran hat das Bundesministerium des Innern durch Beschlussfassung während der 218. IMK sein Einvernehmen gem. § 60a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG für eine der Aussetzung der Abschiebung in den Iran erteilt. Das Einvernehmen hat der BMI bis zum 31.12.2023 verlängert.

Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG ordne ich deshalb an, Abschiebungen in den Iran bis zum 31.12.2023 auszusetzen.

Ausgenommen sind iranische Staatsangehörige, bei denen ein Ausweisungsgrund nach § 53 AufenthG oder ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde. Vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei dem vorgenannten Personenkreis sind die Ausländerakten dem Senator für Inneres vorzulegen.

Der Erlass tritt am 18.07.2023 in Kraft.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00 Uhr
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653